

**Aufgabenmehrung durch das Inkrafttreten des
Gesetzes zur Verbesserung von Hilfen für
Familien bei Adoption zum 01.04.2021**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07321

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 08.11.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung von Hilfen von Familien bei Adoption (Adoptionsvermittlungsgesetz) zum 01.04.2021
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Anpassung der Personalausstattung
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">• Die Kosten dieser Maßnahme betragen 78.640 Euro im Jahr 2023 und 76.640 Euro ab dem Jahr 2024.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung zur Finanzierung des Personalmehrbedarfes
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Adoptionsvermittlungsgesetz
Ortsangabe	-/-

**Aufgabenmehrung durch das Inkrafttreten des
Gesetzes zur Verbesserung von Hilfen für Familien
bei Adoption zum 01.04.2021**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07321

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 08.11.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Aufgrund des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen im

- Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVerMiG n. F. (neue Fassung) vom 01.04.2021 und
- des Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) vom 12.02.2021 und
- Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)

behandelt diese Beschlussvorlage die damit einhergehende Aufgabenmehrung im Sozialreferat/Stadtjugendamt im Rahmen einer Adoption.

Eine Adoption stellt Herkunftseltern, Adoptiveltern und Adoptivkinder vor vielfältige Herausforderungen. Die Wertevorstellungen und Bedürfnisse der Familien haben sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt. Dementsprechend mussten sich die gesellschaftlichen Veränderungen auf die Gesetzgebung niederschlagen. Insbesondere der Wunsch nach mehr Informationsaustausch und Kontakt der Beteiligten sowie die Fragen nach der Herkunft haben an Bedeutung gewonnen. Zudem sind in der neuen Gesetzgebung die Stiefkind- und Auslandsadoptionen zur Sicherung des Kindeswohls mehr in den Fokus gerückt. Die Adoptionsvermittlungsstelle des Stadtjugendamtes ist derzeit mit vier VZÄ für ihren umfangreichen Aufgabenbereich ausgestattet.

Zu den Aufgaben zählen bisher unter anderem:

- Federführung beim Adoptionsverfahren
- Erstellung von fachlichen Äußerungen und Stellungnahmen für das Familiengericht
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Inlands- und Auslandsadoptionen

- Entwicklung und Durchführung von Seminaren für Bewerber*innenpaare von Inlandsadoptionen
- Niederschwellige Angebote für leibliche Eltern
- Gremienarbeit u. a. Arbeitskreis (AK) vertrauliche Geburt, Schwangerschaftsberatung, etc.
- Öffentlichkeitsarbeit
- diverse Kooperationen
- Begleitung im Adoptionspflegejahr
- Nachforschungen

Mit dem Inkrafttreten der Gesetze kam es zu einer deutlichen Aufgabemehrung, die einen Ausbau der vorhandenen Personalressourcen erfordert, um das Wohl des Kindes innerhalb der Strukturen in der Adoption zu sichern.

1 Stellenbedarf

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte und der Erfahrungswerte der letzten Jahre ergibt sich ein dauerhafter zusätzlicher personeller Bedarf. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt schlägt derzeit eine dauerhafte Ausweitung der personellen Ausstattung in Höhe 1,0 VZÄ, S12 TVöD vor.

Um den tatsächlichen und ggf. darüber hinausgehenden Personalbedarf zu ermitteln, hat die Adoptionsvermittlungsstelle des Stadtjugendamtes in Kooperation mit dem Geschäftsbereich Organisation eine Personalbedarfsermittlung (PBE) gestartet. Eine methodische Klärung ist bereits erfolgt. Der Stadtrat wird zu gegebener Zeit nach abgeschlossener PBE in einem gesonderten Beschluss darüber informiert.

1.1 Quantitative Aufgabenausweitung und zusätzliche neue Aufgaben

Zu den bereits vorhandenen Aufgaben kommen hinzu:

- § 7a - e AdVermiG: Anspruch auf Durchführung der Eignungsprüfung bei der Adoption eines Kindes im Inland und Anspruch auf Durchführung der Eignungsprüfung bei der Adoption eines Kindes auch aus dem Ausland
- § 8a AdVermiG: § 8a Informationsaustausch oder Kontakt vor und nach der Adoption, daraus ergibt sich auch die Verpflichtung, diese Erörterung in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen bis zum 16. Lebensjahr des Kindes und entsprechend zu dokumentieren und damit die Pflicht zum Hinwirken auf die altersangemessene Aufklärung der Kinder.

- § 8b AdVermiG: Anspruch der abgebenden Eltern auf allgemeine Informationen über das Kind und seine Lebenssituation nach der Adoption; Die Adoptionsvermittlungsstelle gewährt den abgebenden Eltern den Zugang zu diesen Informationen, soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Damit ist eine verstärkte Partizipation der Kinder und Jugendlichen (z. B. Hinweispflicht zur Akteneinsicht ab dem 16. Lebensjahr) gewollt.
- § 9 AdVermiG: Anspruch auf Adoptionsbegleitung auch nach dem Beschluss des Familiengerichtes, d. h. nachgehende Beratung und Begleitung und die Unterstützung der abgebenden Eltern bei der Bewältigung sozialer und psychischer Auswirkungen auf Grund der Entscheidung zur Einwilligung in die Adoption des Kindes, insbesondere indem die Adoptionsvermittlungsstelle den abgebenden Eltern Hilfen durch andere Fachdienste aufzeigt und herstellt (Auftrag zur Vernetzung und Lots*innenfunktion).
- § 9a AdVermiG: Verpflichtende Beratung aller Beteiligten bei Stiefkindadoption (verbleibender Elternteil, Stiefelternteil, Kind(er), leiblicher Elternteil)
- § 2 AdWirkG: Beteiligung an allen Anerkennungsverfahren bei Auslandsadoptionen im Rahmen einer fachlichen Äußerung für das Familiengericht
- § 4 und § 6 AdWirkG¹: Verpflichtende Einbindung der Adoptionsvermittlungsstellen bei Anerkennungsverfahren in Fällen von unbegleiteten Auslandsadoptionen

1.1.1 aktuelle Kapazitäten

Derzeit sind für diese Aufgabe 4 VZÄ eingesetzt.

1.1.2 Zusätzlicher Bedarf

Die unbefristete Einrichtung von 1,0 VZÄ in S 12 wird beantragt.

1.1.3 Bemessungsgrundlage

Das Bayerische Landesjugendamt hat sich im September 2021 mit dem Thema „Weiterentwicklung der Adoption“ zur Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB) in einer Arbeitsgruppe mit den Neuerungen des AdVermiG und den einzelnen Kernprozessen beschäftigt. An der Erstellung der Prozessbeschreibungen waren neben dem Zentrum Bayern Familien und Soziales (ZBFS)-Bayerisches Landesjugendamt und Institut für Sozialplanung und

¹ Synopse aller Änderungen des AdWirkG am 01.04.2021
URL: <https://www.buzer.de/gesetz/5418/v266406-2021-04-01.htm>

Organisationsentwicklung (INSO) auch Fachkräfte der Städte Nürnberg und Würzburg, der Landkreise Oberallgäu, Rosenheim, Ebersberg, Miltenberg, Regensburg, Mühldorf am Inn und der Adoptionsvermittlungsstelle der Landeshauptstadt München beteiligt.

Die hier erhobenen Prozesse und Bearbeitungszeiten bilden die Grundlage für die noch durchzuführende PBE des Sozialreferats/Stadtjugendamt.

1.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Ohne Stellenzuschaltung kommt es bereits aktuell zu Verzögerungen bei den Überprüfungen der potentiellen Familien, zu längeren Bearbeitungszeiten bei Stiefkindadoptionen und zur deutlichen Reduzierung der Angebote, z. B. dem Seminar für Adoptivbewerber*innen. Alternativen sind nicht vorhanden, vielmehr können aus dem Gesetz resultierende Pflichtaufgaben derzeit nicht oder nur eingeschränkt übernommen werden. Dies widerspricht dem § 4 Abs. 1 AdVermiG, der Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle erteilt, wenn unter anderem der Nachweis erbracht wird, dass das Jugendamt „die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben erwarten lässt“² bzw. dass die Jugendämter demnach die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 7, 7a, 7b, 8a, 8b, 9 und 9a AdVermiG für ihren jeweiligen Bereich sicherzustellen haben.

1.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter Ziffer 1.1.2 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 1 VZÄ im Sachgebiet Pflege und Adoption, im Bereich Adoption soll dauerhaft am Standort Severinstr. 2, 81541 München, eingerichtet werden. Da eine Generalsanierung des Standortes geplant ist, soll auch bei einem derzeit noch unbekanntem Interimsstandort der zusätzliche Büroraumbedarf berücksichtigt werden.

Durch die beantragte Stelle wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferates in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

2 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt

- 40363500

² Synopse aller Änderungen des AdVermiG am 01.04.2021, URL: <https://www.buzer.de/gesetz/5418/v266406-2021-04-01.htm#:~:text=Diese%20Gegen%C3%BCberstellung%20vergleicht%20die%20jeweils,1%20des%20AdHiG%20ge%C3%A4nderten%20Einzelnormen.>

2.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	76.640,-- ab 2023	2.000,-- in 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* Stellenschaffung 1 VZÄ, S12	75.840,--		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	800,--	2.000,--	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	1,0	1,0	

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2022, im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer*einem Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages. Für das Jahr 2023 werden die Personalkosten ab dem 01.01.2023 kalkuliert. Die Besetzung neu einzurichtender Stellen erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt. Der tatsächliche Mittelabfluss wird sich daher unter dem kalkulatorischen Betrag bewegen.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

2.2

2.3 Finanzierung

Die Finanzierung der Personal- und Arbeitsplatzkosten kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht grundsätzlich den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023 (siehe Nr. 31 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats) und wurde gemäß dem Vorschlag der Stadtkämmerei anerkannt. Die Ausweitung weicht jedoch betragsmäßig ab.

Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass für 2023 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Kommunalreferat abgestimmt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats ist als Anlage 2 beigefügt.

Dem Änderungswunsch, dass die Einwertung der beantragten Stelle in Antragsziffer 2 nicht aufzuführen ist, wurde entsprochen.

Die Stellungnahme des Kommunalreferates ist als Anlage 3 beigefügt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Einrichtung der beantragten Stelle und dem dazugehörigen Arbeitsplatz wird zugestimmt.

2. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung der Stelle im Umfang von 1,0 VZÄ sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 75.840 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 beim Kostenstellenbereich SO20254, Profitcenter 40363300 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 40 % des Jahresmittelbetrages.

3. Arbeitsplatzkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2023 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 in Höhe von einmalig 2.000 Euro und dauerhaft 800 Euro zusätzlich anzumelden (Kostenstelle 20254130, Finanzposition 4070.650.0000.9).

4. Darüber hinaus wird das Sozialreferat beauftragt, eine Personalbedarfsermittlung gemäß dem Leitfaden zur Personalbedarfsermittlung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die beantragte Stelle hinaus ein Personalbedarf besteht.

Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen

5. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragte Stelle keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslöst.

6. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2023 angemeldet.

Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2023.

7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat, P 3

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

An das Sozialreferat, S-II-LG/F

An das Kommunalreferat

An das IT-Referat

z. K.

Am

I. A.